

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

EuGH: Mitgliedstaaten haften nicht für schlechte Luftqualität

EU-Bürger haben keinen Anspruch gegen ihren Mitgliedstaat auf Schadensersatz für gesundheitliche Schäden, weil dieser die Luftqualitätsgrenzen der EU-Richtlinie zur Luftqualität nicht einhält (EuGH, 22.12.2022 – C-61/21). Ein französischer Staatsbürger hatte den Staat auf Schadensersatz in Höhe von 21 Mio € verklagt, weil die Luftverschmutzung im Pariser Ballungsraum seine Gesundheit geschädigt habe. Dafür sei der Staat verantwortlich, weil er nicht dafür gesorgt habe, dass die Grenzwerte der EU-Richtlinie eingehalten werden.

Ohne Erfolg. Nach Ansicht des EuGH verfolgen die Grenzwerte der Richtlinie kollektive und nicht individuelle Interessen, die dem Einzelnen Rechte verleihen würden. Die Grenzwerte sollen allgemein vermeiden, dass auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit schädlich eingewirkt wird.

Der EuGH betont aber, dass dies eine Haftung nach nationalen Vorschriften nicht ausschließt. Zudem müssen die Mitgliedstaaten effektive Rechtsschutzmöglichkeiten schaffen, mit denen Bürger bei den nationalen Behörden und Gerichten die Einhaltung der Grenzwerte erwirken, z.B. durch den Erlass eines Luftreinhalteplans.

Hohe Anforderungen an verbundene Unternehmen bei der Angebotsabgabe

Wenn sich miteinander verbundene Unternehmen an demselben Vergabeverfahren beteiligen wollen, müssen sie ggf. darlegen, dass sie voneinander unabhängige, eigenständige Angebote vorgelegt haben. Die Anforderungen sind hoch: Die Bieter müssen belegen, dass sie die Angebote unter vollständiger personeller und organisatorischer Trennung erstellt haben.

Dies bestätigte das Bayrische Oberste Landesgericht (BayObLG, 11.01.2023, Verg 2/21) und setzte damit ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, 15.09.2022, C-416/21) um. Im konkreten Fall hatte ein Landkreis eine Busverkehrsdienstleistung ausgeschrieben. Eine Person gab einerseits als Einzelkaufmann und andererseits als Geschäftsführer einer GmbH ein Angebot ab.

Der Auftraggeber schloss beide Angebote zulässigerweise vom Verfahren aus. Zwar läge kein Ausschlussgrund nach § 124 GWB wegen wettbewerbsbeschränkender Absprache vor. § 124 setze voraus, dass zwei verschiedene Wirtschaftsteilnehmer eine Absprache treffen. Zwei Unternehmen, bei denen die Entscheidungsfindung über dieselbe natürliche Person erfolge, könnten untereinander keine Absprache treffen. Der



Dr. Ute Jasper

Rebecca Dreps

Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Die Autorinnen

Ausschluss folge aber aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser verbietet es, einen Auftrag an Unternehmen zu vergeben, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren Angebote trotz getrennter Abgabe weder eigenständig noch unabhängig seien.

Nachhaltige Beschaffung im öffentlichen Personenverkehr wird weiter gefördert

Das Thema Nachhaltigkeit wird bei der Beschaffung von Schienen- und Straßenfahrzeugen immer relevanter. Dies zeigen das jüngste Modernisierungspaket des Koalitionsausschusses ebenso wie das aktualisierte „Rechtsgutachten zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung“ und die 4. Ausgabe der „Empfehlung für Anforderungen an Fahrzeuge in Vergabeverfahren“ des Bundesverband SchienenNahverkehr (BSN).

Das Modernisierungspaket der Bundesregierung zielt u.a. darauf, die Klimaneutralität des öffentlichen Straßen- und Schienenverkehrs schneller voranzubringen. Die Koalition vereinbarte, innovative emissionsarme und emissionsfreie Antriebe für den Schienenverkehr und die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Betankungs- und Ladeinfrastruktur weiter zu fördern. Sie hat angekündigt, dass „Saubere-Straßenfahrzeuge-Beschaffung-Gesetz“ (SaubFahrzBeschG) anzupassen: Ab 2030 sollen öffentliche Auftraggeber nur noch bilanziell emissionsfreie Fahrzeuge – mit Ausnahme von Sonderfahrzeugen – beschaffen dürfen.

Das vom Umweltbundesamt aktualisierte „Rechtsgutachten zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung“ dient öffentlichen Beschaffungsstellen als Handlungsleitfaden. Es berücksichtigt nun ebenfalls das SaubFahrzBeschG und verweist auch auf die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (AVV Saubere Fahrzeuge). Und auch der BSN betont in seiner neuen Ausgabe der „Empfehlung für Anforderungen an Fahrzeuge“ die Aspekte des Klimaschutzes und enthält insbesondere Hinweise zur Auswahl der Antriebsart für nicht elektrifizierte Strecken.